

11. September 2001



Münchener Rück
Munich Re Group

Inhalt

	Seite
1	Einleitung 1
2	WTC – Fakten 2
2.1	Gebäudebeschreibung 2
2.2	Bauweise und Konstruktionsmerkmale 2
2.3	Flugzeugeinschläge 4
2.4	Einsturz 5
2.5	Auswirkungen 5
3	Versicherungstechnische Fragen 8
3.1	Sachversicherungsaspekte 8
3.1.1	Der Sachschaden 8
3.1.2	Der Kostenschaden 9
3.1.3	Versicherte Gefahren und Ausschlüsse 9
3.2	Betriebsunterbrechungsaspekte 9
3.3	Bisherige Vorgehensweise beim Underwriting 10
3.3.1	Ermittlung des Einzel-PML 10
3.3.2	Ermittlung des Kumul-PML 11
3.4	Fazit 12
4	Konsequenzen für Versicherer und Rückversicherer 14
4.1	Deckungsmöglichkeiten 14
4.2	Ermittlung der Gesamthaftung 15
5	Schlussbemerkung 15

1 Einleitung

Noch immer stehen wir erschüttert vor der Tragödie in den USA und dem unermesslichen Leid so vieler Menschen. Neben den beiden Türmen des World Trade Center sind auch Gebäude in der Nachbarschaft beschädigt oder zerstört worden. Während viele Menschen und Unternehmen ihren normalen Arbeitsgang wiederzufinden versuchen, wird auch das gewaltige Schadensmaß des terroristischen Anschlags sichtbar. Die Hauptschadenlast wird von den Versicherungszweigen Luftfahrt, Sachversicherung für Gebäude, Inhalt und Betriebsunterbrechung, Leben und Arbeiterunfall getragen werden.

Der Anschlag hat einen bisher unvorstellbaren Schaden verursacht und zeigt die unmittelbare Notwendigkeit einer grundlegenden Neueinschätzung der Risikosituation der Gefahr Terrorismus auf. Dies betrifft nicht allein den US-amerikanischen Markt, sondern gilt weltweit und erzwingt Überlegungen über die weitere Behandlung der Versicherung politischer Gefahren, insbesondere des Terrorismus in der Erst- und Rückversicherung. Erst- und Rückversicherer müssen ihre diesbezüglichen Deckungen und ihre Underwritingpolitik grundlegend überdenken.

Die vorliegende Schrift ist eine Ergänzung der 1999 erschienenen Broschüre „Hochhäuser“ der Münchener Rück aus aktuellem Anlass. Eine alle Aspekte und Versicherungszweige umfassende Analyse des Geschehens und seiner Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft ist uns derzeit aufgrund der eingeschränkten Informationslage noch nicht möglich. Daher konzentrieren wir uns auf die unmittelbar erkennbaren Fakten und Lehren für die Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung. Insbesondere eine rechtliche Abwägung der Ereignisse und versicherungstechnischen Auswirkungen ist nicht beabsichtigt. Uns ist dabei wohl bewusst, hier nur einen – wenn auch wie zu erwarten den größten – Teil der Schäden aus den Ereignissen in New York am 11. September 2001 zu behandeln.

Erste Pläne für die Errichtung des World Trade Centers im südlichen Manhattan gehen zurück bis ins Jahr 1960. Auf dem Areal zwischen West Street, Liberty Street und Vesey Street sowie an der Church Street nahe dem Finanzzentrum in der Wall Street wurden dann bis 1987 insgesamt 7 Gebäude errichtet, darunter die beiden Zwillingstürme, die der amerikanische Architekt Minoru Yamasaki konzipiert hatte.

2 WTC – Fakten

Mit dem Bau dieser Türme und dem dazwischen liegenden Vista International Hotel, dem späteren Marriott World Trade Center Hotel, wurde 1966 begonnen. Dazu hob man im Schutz einer 1 m dicken Umfassungswand eine fast 22 m tiefe, 240 m lange und 120 m breite Baugrube aus. Die Aushubmassen für die 6 Untergeschosse, in die auch ein U- und Eisenbahnhof integriert ist, verwendete man anschließend zur Landgewinnung im Hudson River, um dort das World Financial Center zu errichten.

Die Bauarbeiten verliefen planmäßig, der Nordturm wurde 1972, der Südturm ein Jahr später eröffnet.

2.1 Gebäudebeschreibung

Beide Türme, der nördliche 417 m, der südliche 415 m hoch, wiesen 110 Stockwerke auf und übertrafen damit das Empire State Building als höchstes Gebäude New Yorks. Die quadratische Grundfläche der Türme hatte jeweils eine Seitenlänge von über 63 m, insgesamt standen in beiden Türmen mehr als 920 000 m² an Bürofläche zur Verfügung. Die ersten beiden der 6 Untergeschosse wurden als Einkaufszentrum genutzt, dann folgten 2 Tiefgaragegeschosse mit 2000 Parkplätzen und die unteren beiden dienten als Bahnstation für 2 U-Bahnen und eine Eisenbahnlinie.

Die Fassadenform spiegelte die strenge vertikale Struktur des Tragwerks aus 60 äußeren Stahlstützen je Gebäude-seite wider, die wegen der statischen Erfordernisse in einem engem Achsabstand von etwas mehr als einem Meter angeordnet waren, so dass von weitem der Eindruck einer fensterlosen Fassade entstand.

Nur in den unteren ersten 3 Stockwerken wurden jeweils 3 Stahlstützen in einer stärker belastbaren Stütze zusammengeführt, wodurch größere Öffnungen entstanden. Die Fassadenverkleidung wurde entsprechend verschwenkt, und so ergab sich eine elegantere Portalform.

2.2 Bauweise und Konstruktionsmerkmale

Die in den Vereinigten Staaten übliche Konstruktion des Tragwerks aus Stahlstützen und -trägern sowie Stockwerksdecken in leichter Bauweise mit geringer Betonbeschichtung erlaubte es, Türme mit dieser Schlankheit zu errichten. Eine ähnliche Konstruktion aus Stahlbeton hätte bei der gleichen Höhe von über 400 m und einer Grundfläche von 63,5 x 63,5 m das Eigengewicht erheblich vergrößert und wahrscheinlich zu architektonisch und wirtschaftlich unvertretbaren Abmessungen vor allem in den unteren Stockwerken geführt.

Deshalb ist es müßig, hier über eine mögliche höhere Feuerwiderstandskraft von Stahlbeton zu spekulieren. Tatsache ist vielmehr, dass die Türme gegenüber den außergewöhnlichen Flugzeugeinschlägen flexibler reagieren konnten, weil die Stahlstützen einen Teil der Aufprallenergie absorbierten und dank des am Tragwerk aufgebrauchten Feuer-schutzes der Südturm immerhin noch ca. 55 Minuten, der Nordturm fast 2 Stunden dem Einsturz widerstand.

Die Tragwerkstruktur entsprach dem amerikanischen Standard der 60er-Jahre und folgte dem System der „tubes“ (= Röhren):

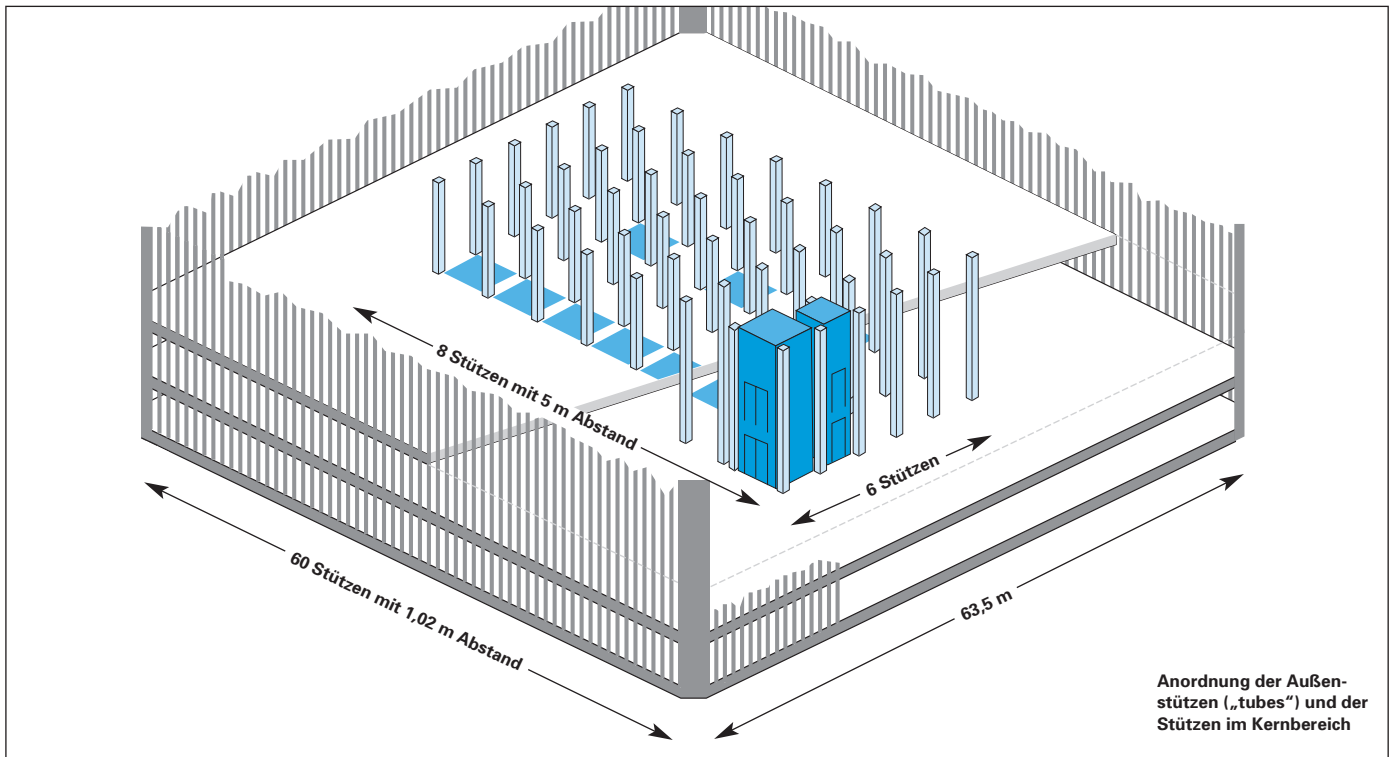
- Die 4 Außenwände der Türme sind durch eng angeordnete, vertikal durchlaufende Stahlstützen, 60 Stück pro Seite, als ein überdimensionales „Vierkantröhr“ ausgebil-



Fassadenfront des WTC.



Das durch den Flugzeugeinschlag entstandene Feuer hat in mehreren Stockwerken auch die äußeren vertikalen Stahlstützen erfasst und schwer beschädigt.



det. Bei einem Achsabstand von 1,02 m und einem quadratischen Stützenquerschnitt von ca. 0,47 m ergab sich nur ein Zwischenraum von etwa einem halben Meter. Diese Stützen dienten zwar auch der vertikalen Abtragung von Eigengewicht und Stockwerklasten, ihre Hauptfunktion lag aber als so genannter Windverband darin, die Biegemomente, die Druck- und Sogkräfte aus Wind und Sturm aufzunehmen und über die gesamten Außenwände zu verteilen. Dadurch sollten die Türme einem 100-Jahres-Hurrikan mit einer Entwurfsgeschwindigkeit von 320 km/h widerstehen können. So entstand zusammen mit den horizontalen Stockwerksträgern ein engmaschiges, stabiles, aber auch flexibles Netz aus Stahl.

- Im Innern gab es einen Kern, bestehend aus 48 vertikalen Stahlstützen und aus Stahlbetonwänden für die insgesamt mehr als 100 Fahrstühle je Turm, der aber lediglich den Eigengewichtsanteil des Bauwerks abzutragen hatte.
- Außenfassaden und Kern waren miteinander durch etwa 20 m lange Horizontalträger aus Stahl verbunden, die mit einer 0,10 m dicken Betonauflage die Stockwerksdecken bildeten. Dadurch konnten die Büroflächen weitgehend stützenfrei bleiben.

Alle Stahlträger wurden mit der damals üblichen Mischung aus feuerbeständigem Material beschichtet.

2.3 Flugzeugeinschläge

Am 11. September 2001 überflog eine Boeing 767 der American Airlines in niedriger Höhe die gesamte Halbinsel Mannhattans in südlicher Richtung. Die Maschine hatte eine Flü-

gelspannweite von knapp 48 m, wog ca. 180 Tonnen und war mit 92 Passagieren und Besatzungsmitgliedern besetzt. Das Flugzeug war kurz vorher in Boston gestartet und auf dem Weg nach Los Angeles entführt worden. Um 8.45 Uhr bohrte es sich in den Nordturm des WTC zwischen dem 96. und dem 103. Stockwerk. Sofort erfolgte eine schwere Explosion, das Gebäude war in schwarzen Rauch gehüllt. Die Stahlträger der Außenfassade wurden in den betroffenen Stockwerken auf einer Breite von etwa 50 m durchgeschlagen. Wahrscheinlich durchtrennte das schwere Flugzeug auch einige der Stahlstützen des inneren Kerns. Eine große Menge Kerosin des fast voll getankten Flugzeugs, mehr als 90 000 Liter, ergoss sich ins Gebäudeinnere, verteilte sich über die vertikalen Fahrstuhlschächte über viele Stockwerke nach unten und entzündete sich.

Ebenso hatten Attentäter eine weitere Boeing 767 mit 65 Personen an Bord, diesmal von United Airlines, auch auf dem Flug von Boston nach Los Angeles in ihre Gewalt gebracht. Diese Maschine flog das WTC vom Meer in einer lang gezogenen Kurve an und schlug in Schräglage um 9.03 Uhr, nur gut eine Viertelstunde nach dem ersten Anschlag, etwa auf Höhe des 73.–77. Stockwerks in den Südturm ein. War es Zufall oder infame Planung? Jedenfalls wurde durch den diagonalen Einschlag des 48 m breiten Flugzeugs in das Gebäude das Kerosin der Flügeltanks auf mehrere Stockwerke verteilt und wirkte so als tödlicher Brandbeschleuniger. Ein riesiger Feuerball an der Außenfassade und schwarzer Rauch aus dem Gebäudeinnern kündigten vom nahen Ende des Gebäudes.

2.4 Einsturz

Nun standen beide Türme in Flammen. Das Feuer erreichte bald Temperaturen von über 800 Grad, manche sprechen gar von 1400 Grad. Die feuerbeständige Beschichtung der Stahlträger im Kernbereich war allenfalls auf ein lokal entstehendes Feuer wie z. B. einen Archivbrand ausgelegt. Stahl verliert bereits bei 600 Grad ca. 75% seiner Tragkraft. Deshalb gaben die Stützen trotz der Beschichtung nach oder schmolzen ganz weg.

Beim Südturm lag die Einschlagstelle tiefer, zudem hatte das Flugzeug die Stützen der Außenfassade näher an einer der Gebäudekanten durchtrennt. Das führte wegen der höheren Lasten der darüber liegenden etwa 35 Stockwerke – man spricht von ca. 100000 Mp – zunächst zu einem Einknicken der oberen Turmhälfte. Um 10.02 Uhr, knapp eine Stunde nach dem Anschlag, stürzte der Turm schließlich mit einer riesigen Staubwolke in sich zusammen.

Der Nordturm war zwar früher, aber in größerer Höhe getroffen worden. Hier wütete das Feuer länger, bis dann auch die geschwächten Stahlstützen in den Stockwerken schlagartig einknickten. Die Dynamik dieses plötzlichen Versagens der Tragkraft ließ das Gewicht der darüber liegenden Stockwerke schlagartig auf die unten liegenden, noch unbeschädigten Stockwerksdecken auftreffen, die für diese Lasten nicht ausgelegt waren und ebenfalls nachgaben. So stürzte der Nordturm um 10.28 Uhr teleskopartig in sich zusammen, fast 1¼ Stunden nach dem Einschlag.

Ähnliches widerfuhr auch dem 47-stöckigen Hochhaus WTC 7 an der Vesey Street, das am Abend um 17.40 Uhr als drittes Gebäude nach schweren Beschädigungen durch herabfallende Trümmer der Zwillingtürme wie in Zeitlupe Stockwerk für Stockwerk in sich zusammenfiel. Auch die anderen vier Gebäude des WTC stürzten nach und nach ein.

2.5 Auswirkungen

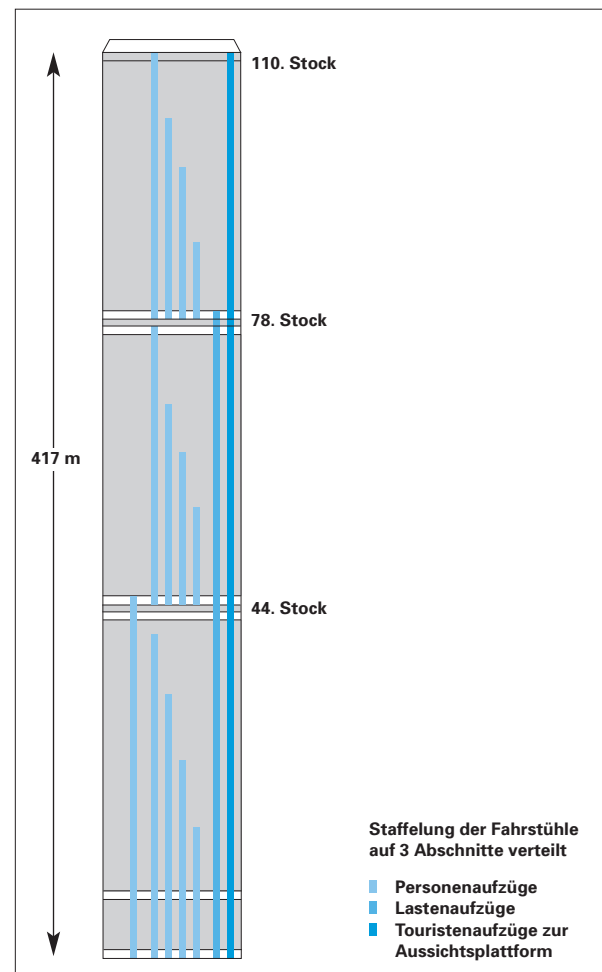
Beide Türme stellten angesichts ihrer Höhe, Form und Lage in der Nähe des Finanzzentrums im Süden von Manhattan für New York eine erste Adresse dar, sei es für viele renommierte Firmen, die dort Büroraum anmieteten, sei es für viele Touristen, um die beispiellose Aussicht zu genießen.

So verwundert es nicht, dass bis zu 50000 Menschen täglich in den Büros beider Türme arbeiteten und an Spitzentagen über 100000 Besucher gezählt wurden.

Deshalb ist die Zahl der durch den Anschlag Geschädigten groß. Auf der direkten Seite sind es neben den Eigentümern und Pächtern der Türme vor allem die dort ansässigen Unternehmen aus dem Bereich der Telekommunikation sowie Banken, Versicherungen, Makler, Hotels und Behörden. Die Unterbrechung oder gar Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten hat zu erheblichen Miet- und Ertragsausfällen sowie Mehrkosten geführt.

Indirekt hat jedoch der dem Feuer folgende Einsturz beider Türme im dicht mit Hochhäusern bebauten Manhattan 50 weitere Gebäude schwer beschädigt oder ebenfalls zum Einsturz gebracht. Dies ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, welche Dynamik und Energie beim Einsturz der beiden Türme freigesetzt wurde und wie daraus resultierende Druckwellen, Massen herabstürzender Bauwerksteile und umherfliegende Trümmer über das Stadtgebiet verteilt wurden.

Die Katastrophe hatte die Schließung von ganz Süd-Manhattan zur Folge. Mehr als 150000 Menschen verloren ihren Arbeitsplatz, weil Tausende kleinerer Betriebe und Büros wegen der Zugangsbeschränkungen schließen mussten. Dadurch ist die gesamte Infrastruktur zusammengebrochen, Brücken- und Tunnelbetreiber beklagen Ausfälle von Mautgebühren, U-Bahnen, Fähren, andere öffentliche Verkehrsunternehmen haben ihren Betrieb eingestellt und den Taxis fehlen die Fahrgäste.





Beschädigte Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft der eingestürzten Türme.



Aufgrund der Vertraulichkeit und der Unübersichtlichkeit aller möglichen betroffenen Policen kann zu diesem Zeitpunkt keine Kommentierung der tatsächlichen Rechtslage bezüglich der Policen des WTC und seiner Mieter gemacht werden.

3 Versicherungstechnische Fragen

Es lassen sich aber heute schon Aussagen treffen, wonach folgende Deckungen im US-Markt üblich sind und aufgrund der im 2. Abschnitt beschriebenen Schäden aller Wahrscheinlichkeit nach betroffen sein werden:

Sachversicherungsdeckungen für

- die Gebäude- und Inhaltsschäden, die die Eigentümer und Mieter der unmittelbar betroffenen und sonstigen zerstörten und beschädigten Gebäude erlitten haben
- Kosten für die Aufräumung der unmittelbar betroffenen und sonstigen zerstörten und beschädigten Gebäude
- Mehrkosten wegen behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen/-auflagen
- eventuelle Preiserhöhungen für Bauleistungen ab Schadenbeginn
- Feuerfolgeschäden, z. B. Kosten für die Reinigung nicht beschädigter Gebäude

Deckungen für die finanziellen Folgen

- Entgangene Mieteinnahmen für die Eigentümer und Betriebsunterbrechung sowie Mehrkosten für die Mieter der unmittelbar betroffenen und der sonstigen zerstörten und beschädigten Gebäude
- Rückwirkungsschäden, die den nicht vom Sachschaden betroffenen Versicherungsnehmern entstanden sind
- Ertragsausfall wegen tatsächlicher oder behördlicher Zugangsbeschränkungen oder sonstiger behördlicher Anordnungen

3.1 Sachversicherungsaspekte

Die volkswirtschaftlichen Sach- und Kostenschäden am WTC und für die Versicherten der Nachbargebäude werden auf rund 10 bis 12 Mrd. US\$ geschätzt.

3.1.1 Der Sachschaden

Die Sachversicherung deckt die Zerstörung, Beschädigung und das Abhandenkommen von versicherten Sachen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Regel auf die Wiederherstellungskosten bzw. den Wiederbeschaffungspreis, also den Neuwert der Gebäude, der Betriebseinrichtungen sowie der gesamten Vorräte, die im Eigentum des Versicherten sind oder die sich in dessen Obhut befinden und für die er die Gefahr trägt. Dies stellt die Grundlage für die Versicherungssumme dar, die die Haftungshöhe der Versicherer bestimmt und begrenzt, sofern nicht Haftungsmitel vereinbart sind. Bei einer nichtproportionalen Versicherung, wie sie in den USA üblich ist, wird die Gesamthaftung der Versicherer in mehrere summenmäßig definierte Haftstrecken (so genannte Layer) aufgeteilt. Bei der Festlegung der gesamten Layerstrecke wurde bei Hochhäusern in der Dimension des WTC bislang eine Totalzerstörung der Gebäude nicht für möglich angesehen. Beim Schaden vom 11. September 2001 dürfte also die Haftung der Erst- und Rückversicherer pro Einzelpolice limitiert sein. In der Presse gibt es schon Spekulationen darüber, dass die von den Versicherern zu zahlenden Beträge für die Wiederherstellung nicht ausreichen könnten.

3.1.2 Der Kostenschaden

Bei Schadendimensionen, wie sie sich hier beim WTC zeigen, ist leicht nachvollziehbar, dass neben den Wiederherstellungskosten auch ganz erhebliche Aufwendungen anfallen werden:

- Aufräumungskosten, um die ungeheuren Schuttmassen zu beseitigen
- Mehrkosten wegen Konstruktions- und Planungsänderungen im Hinblick auf behördliche Auflagen und veränderte technische Anforderungen. Diese Mehrkosten sind im Rahmen des Haftungslimits mit abgedeckt, so dass sie die übernommene Gesamthaftung nicht erhöhen; das heißt, wenn mit dem Sachschaden das Haftungslimit ausgeschöpft ist, verbleiben diese zusätzlichen Kosten beim Versicherungsnehmer.

3.1.3 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

Im Rahmen der Sachversicherung wird bei der Beschreibung des Deckungsumfanges, unabhängig davon, ob eine Benannte-Gefahren-Versicherung oder eine All-Risks-Versicherung vorliegt, auf die Ursache keine Rücksicht genommen, die zur Verwirklichung der versicherten Gefahr und des Schadens geführt hat. Deshalb sind politische Risiken, insbesondere Terrorismus, nur dann nicht versichert, wenn ein entsprechender vertraglicher Ursachenausschluss vereinbart wurde oder entsprechende gesetzliche Ausschlussbestimmungen bestehen. Allgefahrenversicherungen und auch Benannte-Gefahren-Deckungen schließen neben dem Feuer- und Explosionsrisiko i. d. R. auch die so genannten kalten Schäden durch Anprall von bemannten oder unbemannten Flugkörpern ein. Ein Ausschluss von Terrorismus in den Erstversicherungspolicen ist gemäß den aktuellen Deckungsgepflogenheiten in den USA für viele Policen des WTC und der Geschädigten in der Umgebung nicht zu erwarten.

3.2 Betriebsunterbrechungsaspekte

Die verschiedenen Exponierungen des Betriebsunterbrechungs-(BU-)Risikos in Bezug auf das markante Beispiel World Trade Center wurden in unserer Hochhausbroschüre skizziert und mit den wesentlichen Daten des BU-Schadens infolge des Terroranschlags am 26. Februar 1993 verdeutlicht (s. 4.9 Ertragsausfälle).

Das Ereignis vom 11. September 2001 wird nach Auffassung von Experten letztendlich in BU-Schäden resultieren, die die Summe aller Sachschäden erheblich übersteigen werden. So befürchten u. a. Investment-Banker vor Ort inzwischen den höchsten kumulierten volkswirtschaftlichen BU-Schaden der Geschichte. Welche Fakten und welche Annahmen liegen derartigen Befürchtungen zugrunde?

US-amerikanische Risk-Manager und Versicherer denken bei der Beurteilung des BU-Risikos in erster Linie an die

wahrscheinliche Dauer der Unterbrechung und bemessen im Wesentlichen die notwendige Deckung an der Periode der notwendigen Wiederherstellung der Betriebsstätte bzw. wirtschaftlichen Rehabilitation. Die Unterbrechungsdauer im Hinblick auf das WTC ist aber bislang noch nicht abzusehen. Ausgehend von diesem Zeitelement, d. h. vom Schadentag bis zur Wiederherstellung, könnten Vermieter der betroffenen Anlagen den Höchstschaten in Bezug auf ausfallende Mieteinnahmen annehmen, einen Betrag, der im Sinne einer Vollwert-BU-Versicherung nach europäischer Praxis die Versicherungssumme der Standard-BU-Deckung ausmachen sollte.

Welche Deckungsformen und Deckungserweiterungen der BU-Versicherung kommen im weiteren Zusammenhang mit der Katastrophe vom 11. September 2001 in Betracht?

- a) Im Interesse der zahlreichen Eigentümer der Gebäude und aller direkt und indirekt betroffenen infrastrukturellen Einrichtungen wie mautpflichtigen Straßen, Brücken, Tunnels und U-Bahn-Stationen bestehen maßgeschneiderte Policen auf nichtproportionaler Basis, wie sie bereits unter Absatz 3.1.1 beschrieben wurden. Das heißt, nach Eintritt eines versicherten Ereignisses sind unter dem jeweiligen Gesamtversicherungskonzept bis zur vereinbarten Höchsthaftung neben diversen Sach- und Kostenschäden auch alle erdenklichen Exponierungen aus dem Risikobereich Betriebsunterbrechung mit individuellen Sublimits und Selbstbehalten eingeschlossen.
- b) Von den rund 1200 Geschäftsbetrieben, die sich im gesamten WTC-Komplex mit sieben Gebäuden auf einer Grundfläche von ca. 7 ha eingemietet hatten, ist mit einer noch unabsehbaren Zahl von Entschädigungsforderungen aus Standard-BU-Deckungen zu rechnen, die generell an die Voraussetzung eines versicherten Sachschadens unter einer kombinierten Versicherung für Commercial Property gebunden sind. Ersetzt wird der nachgewiesene Ertragsausfall aufgrund der notwendigen Unterbrechung des Betriebes während des Wiederherstellungszeitraumes, der aber erst 72 Stunden nach Eintritt des Sachschadens beginnt. Oft wird diese Deckung mit einer Mehrkostenversicherung kombiniert, die sofort nach Schadeneintritt einsetzt.

Angesichts der hochkarätigen Mieter wie Banken, Investmentgesellschaften, Börsen- und Versicherungsmakler sind aus diesen Policen insgesamt sehr hohe Ersatzforderungen zu erwarten. Die Schadenregulierung wird sich hier wahrscheinlich sehr schwierig gestalten angesichts der weitgehenden Zerstörung bzw. Beschädigung der Geschäftsbereiche, des Verlustes von erfahrenen Betriebsangehörigen und der Vernichtung von für die BU-Schadenregulierung wesentlichen Betriebsdaten. Es ist allerdings zu erwarten, dass die genannten Geschäftsbetriebe nach dem Terroranschlag von 1993 über erprobte Katastrophenpläne (Disaster Recovery Planning) verfügen. Wie man hört, haben einige der großen Firmen

auch bereits ihre alternativen Büros in Manhattan und Umgebung bezogen und ihre normalen Betriebsabläufe wieder sichergestellt. Das heißt, in diesen Fällen muss mit Schadenminderungskosten bzw. darüber hinausgehenden Mehrkosten gerechnet werden. Besonders problematisch wird es sein, den versicherten Ertragsausfall infolge der BU durch die Gebäude- und Inhaltsschäden abzugrenzen gegenüber den nicht versicherten, finanziellen Schäden durch die Schließung der Börse an der Wall Street, durch den Ausfall von Schlüsselmitarbeitern bzw. durch die Beeinträchtigung des Finanzmarktes aufgrund des Terroranschlags und die auch schon zuvor angespannte Lage am Finanzmarkt.

- c) Im Interesse aller Betriebe in der Umgebung des WTC: Deckungserweiterungen auf den Einschluss von Rückwirkungsschäden

Versichert werden, abgesehen von den betrieblichen Konsequenzen für den Versicherungsnehmer aus Sachschäden durch versicherte Gefahren bei direkten und indirekten Zulieferern, Abnehmern und öffentlichen Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation), u. a. auch Ertragsausfälle und Mehrkosten durch Betriebsunterbrechung infolge von Zugangsbeschränkungen zum Betriebsgrundstück durch direkte Einwirkung einer versicherten Gefahr, insbesondere, wenn diese Beschränkungen behördlich angeordnet wurden. In die Kategorie Einschluss von Rückwirkungsschäden fällt auch die Deckungserweiterung bei Beschädigung oder Zerstörung von „attraktiven“ Einrichtungen im Einzugsbereich des versicherten Betriebes durch eine versicherte Gefahr, die direkt zu einer Reduzierung des Geschäftsvolumens des Versicherungsnehmers führt.

In maßgeschneiderten BU-Deckungen der großen Versicherungsmakler wird der Deckungsumfang der vorgenannten Klauseln erfahrungsgemäß extensiver sein als ein entsprechendes Angebot im Rahmen von Standardpolicen, die in Bezug auf die genannten Deckungserweiterungen im Allgemeinen nur von den Folgen eines Sachschadens, direkt verursacht durch ein versichertes Ereignis auf dem Grundstück des Zulieferers, des Abnehmers, der Versorgungsbetriebe etc. ausgehen.

Die BU-Deckungen für die Vielzahl der Mieter im World Trade Center sind uns im Einzelnen nicht bekannt. Zu bedenken ist aber die Möglichkeit erheblicher weiterer Haftungen für die Versicherer aus dem Einschluss der vorgenannten Erweiterungen in die BU-Deckungen im Rahmen der üblichen Package-Policen für Einzelhändler, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe in der Umgebung des WTC, die über beträchtliche Zeit im Bereich von rund 5 Quadratmeilen vollständig oder zumindest teilweise für den öffentlichen Verkehr gesperrt war.

3.3 Bisherige Vorgehensweise beim Underwriting

Bei den Tatbeständen „Unruhen aller Art“ und „Terror- und Sabotageakte“ waren bisher die Grenzen der Versicherbarkeit nicht eindeutig erkennbar. Sie werden ganz wesentlich beeinflusst von der jeweiligen politischen und sozialen Situation eines Landes und insbesondere der Frage, ob Polizei und Ordnungskräfte in der Lage sind, den Zustand gewalttätiger politischer Unruhen in angemessener Frist zu beenden, neue Unruhen zu verhindern oder zu begrenzen sowie politisch motivierte Terrorakte ebenfalls zu verhindern. Das längerfristige „politische Klima“ eines Landes war danach entscheidend dafür, ob die private Versicherungswirtschaft, also lokale Erstversicherer und die internationale Rückversicherung, bereit war, für politische Risiken entsprechende Deckungskapazitäten für Bestandsrisiken bereitzustellen. Diese Überlegungen waren bis zum 11. September 2001 mit entscheidend dafür, dass dem Thema Terrorismus nicht die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wurde, insbesondere zeigt sich dies an den nachfolgenden Ausführungen zur PML-Ermittlung.

3.3.1 Ermittlung des Einzel-PML

Wir verstehen unter dem Probable Maximum Loss (PML) eines Risikos den geschätzten wahrscheinlich höchsten Schaden, mit dem man bei einem einzelnen Ereignis unter Berücksichtigung der Risikogegebenheiten bei vorsichtiger Betrachtungsweise rechnen muss. Der PML beruft sich auf „wahrscheinliche“ Ereignisse und orientiert sich üblicherweise an seltenen, aber bereits vorliegenden Schadenerfahrungen. Der wahrscheinliche Höchstschaden wurde in unserer Hochhausbroschüre insbesondere für die Betriebsphase diskutiert und es wurden Hinweise für die Ermittlung des dabei relevanten Feuer-PML gegeben (s. 5.3 Höchstschadenproblematik). Tatsache ist, dass – sofern für den Versicherer ausreichende bauliche Trennungen vorhanden

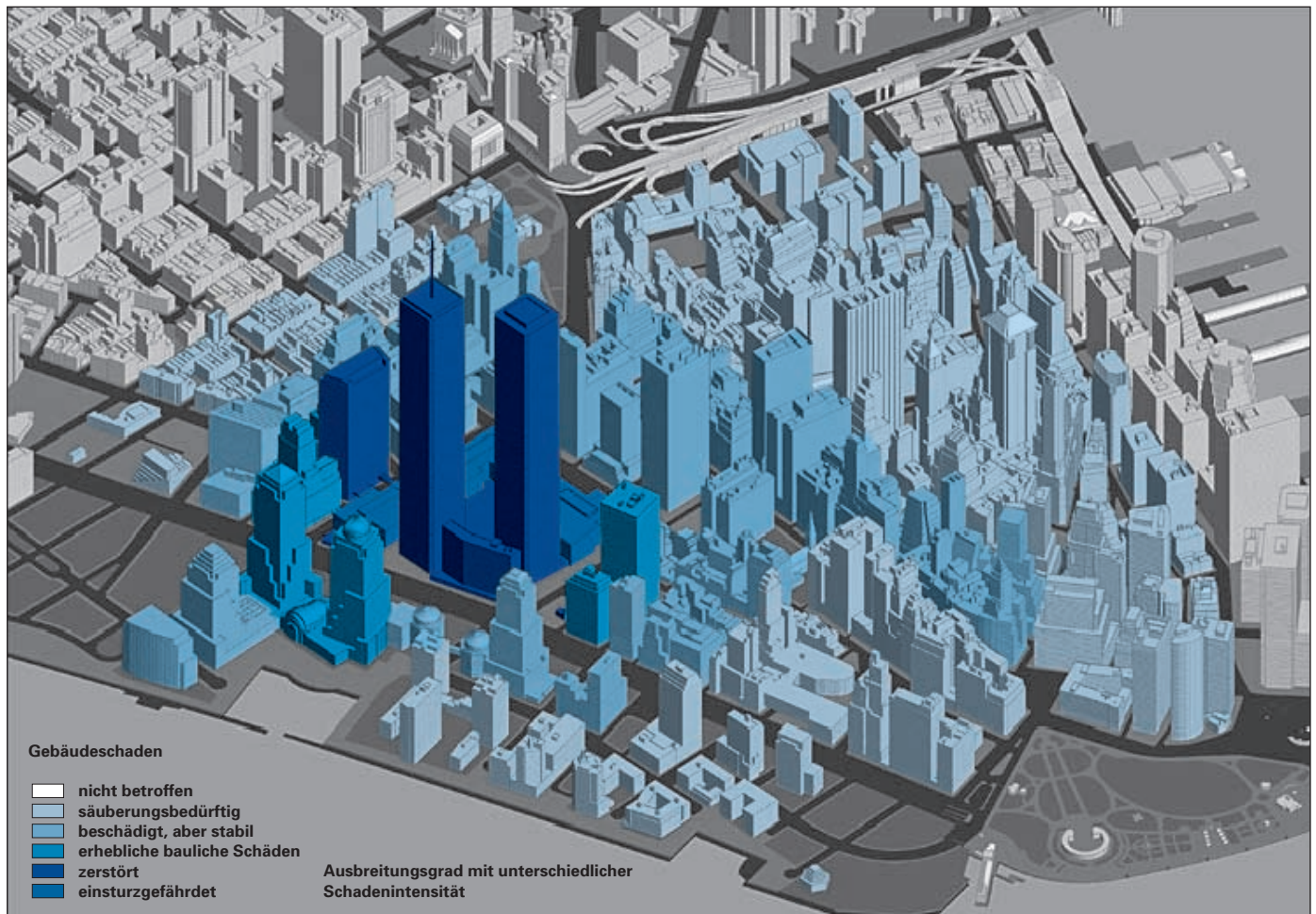
sind – in der Regel mit einem Teil der Gesamtversicherungssumme zuzüglich Kostenpositionen als wahrscheinlicher Höchstschaden gerechnet wird. Die Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes oder einer Brandstiftung an mehreren Stellen wird von manchen Versicherern nur in besonderen Fällen (z. B. bei Gebäuden in der Einflugschneise von Flughäfen oder in deren Nähe) zur Feuer-PML-Ermittlung herangezogen.

Diese wurden bisher als „mögliche“ Ereignisse, sicherlich aber nicht als wahrscheinliche Ereignisse angesehen. Wir haben in der Hochhausbroschüre die Frage gestellt, wie sinnvoll es wäre, einen Terrorismus-PML für Hochhäuser anzugeben. Aus damaliger Sicht wurde dies nicht als erforderlich angesehen, da wir das Ereignis nach unserer PML-Definition nicht als wahrscheinlich einstufen. Wie der katastrophale Terrorismusanschlag auf das World Trade Center am 11. September 2001 gezeigt hat, ist das Ereignis, das wir bisher für undenkbar gehalten hatten, leider eingetreten. Noch nie wurden zivile Flugzeuge als terroristische Attacke gegen Hochhäuser gerichtet und haben dabei zu einem solch undenkbar Schadenausmaß und -kumul geführt. In Zukunft wird man wohl bei Deckungen, in denen Terrorismus nicht ausgeschlossen ist, diese Szenarien bei der PML-Ermittlung berücksichtigen müssen.

3.3.2 Ermittlung des Kumul-PML

Bislang stellte sich die Problematik eines Kumul-Schadens vor allem im Zusammenhang mit Naturgefahren wie Sturm, Erdbeben oder Überschwemmung. Der Terroranschlag auf ein (einzelnes) Risiko wie das World Trade Center hat jedoch auf dramatische Weise gezeigt, dass als Folge von terroristischen Attacken eine Worst-Case-Kumulbetrachtung mit allen in 3.1 (Sach-) und 3.2 (BU-) genannten Schadenarten erfolgen muss.

Die Vielzahl der dort aufgezeigten Schadenarten zeigt, dass die Ermittlung eines realistischen Kumuls aus Sach- und BU-Schäden eine nur schwer zu lösende Aufgabe darstellt. Selbst wenn man den Gebäude- und Inhaltsschaden, den der Eigentümer des unmittelbar betroffenen Gebäudes sowie die Eigentümer der benachbarten Gebäude erlitten haben, konservativ mit 100% annimmt, stößt man bei einer Reihe von anderen Positionen auf erhebliche Schwierigkeiten. So wurden die potenziellen Schäden für die Mieter bezüglich Inhalt und Ertragsausfall im betroffenen Gebäude und in den Nachbargebäuden kaum abgeschätzt, da diese i. d. R. nicht bekannt waren oder wegen des damit verbundenen sehr hohen administrativen Aufwandes nicht überprüft und kumuliert werden konnten. Ähnlich verhält



es sich mit den Rück- und Wechselwirkungsschäden unter den Policen der Mieter und Dritter sowie für die BU aus behördlichen Zugangsbeschränkungen und Schließungen. Diese sich in letzter Zeit häufenden Deckungserweiterungen trugen maßgeblich zu einer großen Intransparenz bei der Einschätzung von Kumulrisiken bei.

3.4 Fazit

Die mangelnde Berechenbarkeit und Unübersehbarkeit von Terrorismusschäden fand bereits bisher Eingang in die Überlegungen zum Risk-Assessment von Erst- und Rückversicherern. Eine derartig weit reichende Konflagration zahlreicher Gebäude durch den Einsturz von zwei Hochhäusern aufgrund des gezielten und organisierten Angriffes einer ganzen Gruppe von Terroristen mit Großraumflugzeugen, voll getankt mit Kerosin, wurde aber bisher – wenn es überhaupt bedacht wurde – als sehr unwahrscheinlich angesehen. Daher stand der Aufwand, einen Kumul von Sach- und BU-Schäden im oben beschriebenen Ausmaß für das Risk-Assessment solcher Terrorismus-Schadensszenarien zu ermitteln, wirtschaftlich gesehen im krassen Missverhältnis zum Schadenerwartungswert.

Die Wirklichkeit und mögliche Wiederholbarkeit solcher oder ähnlicher Taten hat jedoch die bisherige Einschätzung als „sehr unwahrscheinlich“ für ein solches Szenario obsolet werden lassen.



Schwierige und gefährliche Bergungsarbeiten.

Über die Frage der Deckungsmöglichkeit politischer Risiken durch die private Versicherungswirtschaft muss angesichts der dramatischen Ereignisse vom 11. September 2001 neu und vorbehaltlos nachgedacht und entschieden werden.

4 Konsequenzen für Versicherer und Rückversicherer

4.1 Deckungsmöglichkeiten

Bisher als sehr unwahrscheinlich angesehene Ereignisse sind aufgrund der Geschehnisse vom 11. September 2001 wahrscheinlich geworden. Das eingetretene Schadenausmaß in Property – aber noch mehr die Kumulierung von Schäden aus verschiedensten Versicherungszweigen bis hin zu Auswirkungen auf der Aktivseite der Versicherer – erfordert eine grundsätzliche Neuorientierung, wie die Versicherungswirtschaft solche Risiken (Terrorismusdeckung/ Wertekonzentration) im Underwriting handhabt.

Jedes Konzept zur Deckung von politischen Risiken in der Sachversicherung setzt voraus, dass die politischen Risiken von den sonstigen Gefahren klar und eindeutig abgegrenzt werden. Der Schadenkomplex WTC zeigt, dass nur bei Transparenz der Haftungen für Terrorismusschäden die Haftungssituation der Erst- und Rückversicherer geklärt werden kann.

Es stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des einzelnen Versicherers oder der privaten Versicherungswirtschaft ist, Deckungen für Sachverhalte zu gewähren, die aufgrund ihrer Intransparenz außerhalb jeglicher Kalkulationsmöglichkeiten liegen und ihre Ursache im politischen bzw. staatlichen Bereich haben. Soweit aufgrund der politischen Situation eines Landes die private Versicherungswirtschaft Deckungskapazitäten für Unruhe-Tatbestände und auch Terrorismus nicht gibt, haben sich verschiedentlich Poolssysteme etabliert. Zu diesen Ländern gehören Großbritannien einschließlich der Provinz Nordirland, Spanien und Südafrika.

Wenn nach intensiver Analyse gleichwohl Deckung für die Gefahr Terrorismus von einzelnen Versicherern gegeben wird, dann nur als begrenzter Einschluss mit Haftungslimitierungen, Abzugsfranchise, Zusatzprämie und kurzer Kündigungsfrist. Jeder Erstversicherer ist dann gut beraten, wenn er nicht nur die Exponierung aus dem Einzelrisiko, sondern auch des möglichen Kumuls mit anderen Risiken berücksichtigt und kontrolliert.

Dann ergeben sich folgende konkrete Forderungen zur Bedingungs- und Haftungsgestaltung:

1. Nicht versicherbare und nichtversicherte politische Gefahren sind ausreichend klar zu definieren, den heutigen Verhältnissen anzupassen und aus dem Versicherungsschutz auszuschließen.
2. Die versicherten Gefahren sind ausreichend von den nicht versicherten Tatbeständen abzugrenzen.
3. Der Ereignisbegriff ist eindeutig zu definieren.
4. Die BU-Deckung ist präzise auf die direkten wirtschaftlichen Folgen aus dem Sachschaden, verursacht durch eine versicherte Gefahr, zu begrenzen; keinesfalls sind alle möglichen Konsequenzen allein aus der Verwirklichung der versicherten Gefahr einzuschließen.
5. Die Beweislast ist zu Gunsten des Versicherers umzukehren.
6. Die Summe aller möglichen Haftungen aus einem Ereignis ist mittels geeigneter Informationsinstrumente transparent zu machen.
7. Kündigungsmöglichkeiten mit kurzen Fristen sind vorzusehen.
8. Jahreshöchstentschädigungen und angemessene Franchisen sind zu vereinbaren.
9. Korrekte Schadenregulierung muss gewährleistet sein.

10. Staatliche Ersatzleistungen, die der Versicherungsleistung vorgehen, sind auf die Entschädigungsleistung anzurechnen.
11. Für die Deckungserweiterung ist eine angemessene Zusatzprämie vorzusehen.

Für den Rückversicherer ergeben sich ähnliche Überlegungen wie beim Erstversicherer (s. oben) und zusätzlich zur Kontrolle der Haftungen das Angebot nichtproportionaler Rückversicherungsdeckungen pro Ereignis bzw. Ereignislimitierung in proportionalen Verträgen.

4.2 Ermittlung der Gesamthaftung

Gegenwärtig gibt es zur Ermittlung eines möglichen Kumul-PML noch keine zufriedenstellende Lösung. Erst wenn die Schadenregulierung zum Terroranschlag gegen das World Trade Center weiter fortgeschritten ist, lassen sich unter Umständen Rückschlüsse auf die Positionen machen, die, wie oben beschrieben, derzeit nur schwer einzuschätzen sind. Methoden zur Schaffung einer Transparenz aller möglicherweise betroffenen Sach- und BU-Deckungen in Ballungsgebieten von Sachwerten wie in Süd-Manhattan sind aber in Zukunft unumgänglich. Es empfiehlt sich daher, die oben genannten Einzelpositionen weitestgehend in Kumulüberlegungen mit einzubeziehen – nicht nur für die Gefahr Terrorismus, sondern auch für die Deckung anderer politischen Gefahren und für Naturgefahrenereignisse.

5 Schlussbemerkung

Die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln beschränken sich auf die Sach- und BU-Versicherungen, lassen aber die weiteren Kumulierungen mit anderen Branchen, aber auch die Asset-Seite der Bilanzen der Versicherer außer Acht. Für viele Fragen kann es nur wenige Wochen nach der Tragödie noch keine abschließenden Antworten geben, aber schon das bisher Bekanntgewordene zeigt die Notwendigkeit, dass sich die Versicherungswirtschaft auf die Bewältigung dieses neuen Risikopotenzials einstellt.

Angesichts der großen Anzahl von Toten und Verletzten, die dieser Terroranschlag verursacht hat, tritt der bisher größte Schadenfall für die Versicherungswirtschaft hinter die Trauer und das menschliche Leid zurück. Den Hinterbliebenen bekunden wir unser tiefes Mitgefühl und Beileid.

© 2001

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Zentralbereich Unternehmenskommunikation
Königinstraße 107
80802 München
Telefon: +49 (0) 89/3891-0
Telefax: +49 (0) 89/399056
<http://www.munichre.com>

Verantwortlich für den Inhalt:
Ressort Corporate Underwriting/Global Clients

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Albrecht Haindl
Telefon: +49 (0) 89/3891-4176
Telefax: +49 (0) 89/3891-74176

Bestellnummer 302-03091

Bildnachweis:
Titelseite oben: Bavaria Bildagentur, München
Seite 3 oben: zefa, Düsseldorf
Alle übrigen Abbildungen: dpa, Hamburg

